

Abstract zur HSG-Studie vom 25. März 2015 zur Bundeserbschaftsteuer

Kaum ein Land besteuert sowohl das Erbe als auch das Vermögen. Die Schweiz gehört mit einer Einnahmenquote von 1,2% aus der Vermögenssteuer zu den Ländern mit der gemessen am BIP höchsten Belastung. Durch die Bundeserbschaftssteuer (BES) würde die Belastung der Vermögen weiter deutlich zunehmen.

Im Allgemeinen ist die Fiskalbelastung in der Schweiz innerhalb der letzten 20 Jahre deutlich angestiegen. So betrug die Fiskalquote im Jahr 2013 bereits knapp 27%, während 1990 die Quote bei 23,6% lag. Nach der Einführung einer BES würden die Fiskalbelastung noch stärker ansteigen und vor dem Hintergrund der Unternehmenssteuerreform III für die produktive, arbeitsplatzschadende und rentengenerierende Wirtschaft zu zusätzlichen Steuernachteilen führen.

Dass dadurch der Werk- und Finanzplatz Schweiz im internationalen Standortwettbewerb verstärkt und definitiv ins Hintertreffen geraten würde, liegt auf der Hand. Eine um 10% höhere Steuerquote senkt das Wirtschaftswachstum um bis zu 1% pro Jahr.

Obwohl Volk und Stände vor zehn Jahren einer Stärkung der föderalistischen Strukturen mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) zugestimmt haben, sind vermehrt Kompetenzverlagerungen zum Bund feststellbar, welche durch die Annahme der BES noch zusätzlich verstärkt werden und damit der Absicht der mit dem NFA vollzogenen Föderalismusstrukturreform klar zuwiderlaufen.

Unabhängig von der Assetstruktur des Nachlassvermögens bleibt das erhebliche Risiko, dass die Aufpfropfung einer 20%igen Nachlassbesteuerung auf das System der in der Schweiz geltenden Vermögens- und Unternehmensbesteuerung die Erblasser tendenziell veranlassen wird, ihre Steuerbelastung geografisch zu optimieren, so etwa durch persönliche Emigration, allenfalls sogar verbunden mit einer Auslandverlagerung allfälliger Unternehmensbeteiligungen. Das wiederum könnte in der längerfristigen Zeitachse im Inland nicht nur Standortqualitäts-, Beschäftigungs- und Wohlstandseinbussen, sondern sogar negative Laffer-Effekte (d.h. am Ende weniger Steuereinnahmen infolge fiskalbelastungsbedingter Abwanderung von Steuersubstrat) zur Folge haben.

Die BES beeinträchtigt die unternehmerische Risikobereitschaft vor allem von Jung- bzw. Neuunternehmern, schmälert die Bereitstellung von Risikokapital zur Drittfinanzierung von Unternehmensgründungen bzw. -erweiterungen und behindert nicht zuletzt die Bildung von unternehmenseigenen Reserven. Das alles jedoch ist gerade für eine extrem innovationsgetriebene Volkswirtschaft wie die Schweiz von immenssem wachstumsökonomischem Nachteil.

Die BES führt zu Liquiditätsengpässen bei Unternehmen und erschwert damit die Nachfolgeregelung und jede innovative Unternehmensentwicklung. Das Eingehen einer Verpflichtung zur Weiterführung des Unternehmens durch einen oder mehrere Erben zwecks Steuerbefreiung des Nachlasses während einer Frist von 10 Jahren hat einen Lock-in-Effekt zur Folge und kann vor allem für Familienunternehmen erfolgs- und langfristig sogar existenzgefährdend werden. Der dadurch generierte Verlust an schweizerischer Standortqualität für etablierte und neue Firmen ist beträchtlich, und das Risiko von gesamtwirtschaftlichen Allokationsverzerrungen sowie einer massiven Zerstörung von Arbeitsplätzen auf lange Sicht enorm hoch.

Die BES kann insofern als valides Instrument der Vermögensumverteilung angesehen werden, als sie eine Minderheit zugunsten einer Mehrheit enteignet. Aus liberaler Wirtschaftsperspektive muss aber das Eigentumsrecht und damit das Recht, über das eigene Vermögen zu verfügen, über das Postulat der Gleichheit gestellt werden. Zudem besteht ein erhebliches Risiko, dass die von den Initianten mit ihrer BES angestrebte Umverteilung kaum nachhaltig sein wird. Denn langfristig könnte die BES die privaten Sparanreize einfrieren und dadurch die heutige Vermögensungleichheit tendenziell sogar noch verstärken. Schliesslich widerspricht eine Nachlassbesteuerung, wie sie von der BESt vorgesehen ist, d.h. entschärft durch eine willkürlich fixierte Freibetragsgrenze, nicht nur dem fiskalpolitischen Postulat der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie steht darüber hinaus auch im Widerspruch zum Gebot einer diskriminierungsfreien, gerechten und fairen Besteuerung vergleichbarer Steuersubjekte.

Die Rückwirkungsklausel und die Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie durch die BES sind aus rechtsstaatlicher Perspektive höchst fragwürdig und erhöhen zudem die Rechtsunsicherheiten, weil die Umsetzung der Initiative auch mit Blick auf die Ermässigungen völlig unklar ist. Die Initiative verletzt des Weiteren den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung, was unter anderem auch auf die geplanten Steuerermässigungen für Firmenerben im Vergleich zu Privatpersonen zutrifft. Die Zweckbindung der Einnahmen aus der BES zugunsten der AHV garantiert am Ende nicht einmal eine Verbesserung der AHV-Finanzierung.

In der Schweiz sind die Vermögen der natürlichen Personen von 2003 bis 2010 im Durchschnitt gestiegen. Trotzdem sollen laut (allerdings unvollständiger) Statistik nur 2% der Steuerpflichtigen erbschaftssteuerpflichtig werden. Die Realität sieht jedoch anders aus: Denn unter Einschluss der Auslandvermögen, der wahren Immobilienwerte sowie unter Mitberücksichtigung des in der 2. und 3. Säule angesparten und bar bezogenen Alterskapitals sind es plausiblerweise weit mehr als die von der Statistik ausgewiesenen 2% der Steuerpflichtigen, die über höhere Vermögen als 2 Mio. CHF verfügen und deshalb von der BES direkt betroffen sein werden. Die dadurch erwartungsgemäss ausgelösten Ausweichreaktionen werden zu beträchtlichen Steuerausfällen führen, die zuletzt nur durch allgemeine Steuererhöhungen kompensiert werden können.

Im hiesigen Steuersystem tragen die Hauptlast der Vermögenssteuer hauptsächlich vermögende Personen. 10% der Vermögendsten in der Schweiz vereinen 70% des steuerbaren Gesamtvermögens und tragen ungefähr 87% zu den Vermögenssteuereinnahmen bei. Die BES würde diese Personengruppe zusätzlich belasten. Ausweichanreize sind deshalb als sehr hoch einzuschätzen, was insgesamt zu dramatisch erodierenden Steuereinnahmen führen könnte, welche wiederum anderweitig zu kompensieren wären. Der Wegfall dieser Grosssteuerzahler bzw. das Fehlen deren Vermögensteuerbeiträge hätten für den Fiskus und/oder für die übrigen (vor allem mittelständischen) Steuerzahler eine erhebliche Mehrbelastung zur Folge.

Gemäss aktueller Forschung könnten Unternehmensübergaben vor allem durch Steuererleichterungen vereinfacht werden. Die BESt läuft dieser Forderung klar zuwider, indem sie die Steuerlast zusätzlich massiv erhöht. Familienunternehmen werden zu 40% familienintern übertragen, wobei dieser Prozess in der Regel 6 $\frac{1}{2}$ Jahre dauert. Falls nun die Haltefrist von 10 Jahren bei familieninterner Nachfolge zwingend ist, um von erleichterten Steuersätzen bzw. Freibeträgen der BES zu profitieren, würde so die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Unternehmens während mindestens 16 $\frac{1}{2}$ Jahren erschwert.